

Artikel 13*). — Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Artikel 14. — Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen auf, alle Werke Anwendung, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft schon hervorgebracht worden sind.

Diese Bestimmung kommt ebenfalls zur Anwendung im Falle des Beitritts eines neuen Staates zur gegenwärtigen Übereinkunft (Art. 18) und einer von den Entscheidungen einer Revisionskonferenz herrührenden Abänderung derselben.

Artikel 15**). — Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Vorrang oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 15 bis. — Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft bedeuten nur ein Mindestmaß des Schutzes. Demzufolge sind die Verbandsländer gehalten, auf die durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Urheber die günstigeren Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden, ebenso wie, unter den im Artikel 15 vorgesehenen Bedingungen, die schon bestehenden oder noch abzuschließenden Abkommen.

Artikel 16. — Dieser das internationale Bureau betreffende Artikel würde aus der Vereinigung des Artikels 16 und der Ziffer 5 des Schlußprotokolls der jetzigen Übereinkunft entstehen; dieses Schlußprotokoll würde verschwinden. Eine einzige Beifügung würde zu dieser vereinigten Bestimmung kommen, nämlich im Absatz 5 die Worte: Es (das internationale Bureau) kann auch allen Interessenten Auskunft erteilen.

Artikel 17, 18, 19, 20. — Diese Artikel, welche die periodischen Revisionskonferenzen, den Beitritt neuer Staaten und ihrer Kolonien und die Ründigungen betreffen, blieben unverändert.

Artikel 21. — Dieser Artikel würde die Art und Weise der Vollziehung des neuen einheitlichen Verbandsvertrages regeln.

II.

Verzeichnis der abgeordneten Teilnehmer an der Neuenburger Konferenz.

A. Offizielle Abgeordnete.

Belgien: Herr Bauwerman, Vertreter des Ministeriums der Wissenschaften und Künste.

Frankreich: Herr Chaumat, Vertreter des Justizministers.

Herren Harmand und Poupinel, Vertreter des Ministers des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste.

Monaco: Herr Baron Hector de Holland, Vertreter S. H. des Fürsten von Monaco.

Norwegen: Herr Claus Hoel, Vertreter des Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unterrichts.

B. Vertreter von Vereinigungen und Vereinen.

Internationale Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigentums: Herren Maillard, Osterrieth und Taillefer.

*) **) Diese Artikel würden unverändert bleiben.

Internationaler Verleger-Kongress: Herr Tito Ricordi, Vorsitzender.

Deutschland: Deutscher Schriftstellerverband: Herren Leopold Katscher und Albert Osterrieth.

Vereinigung des deutschen graphischen Kunstgewerbes zum Schutze der Urheberrechte und Verlagsrechte: Herr Fr. Diefenbach.

Deutsche Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigentums: Herr Osterrieth.

Verein Berliner Presse: Herr Osterrieth.

Verein der Berliner Musikalienverleger: Herr Dr. G. Bod, vom Hause Bote & Bod.

Verein für deutsches Kunstgewerbe in Berlin: Herr Osterrieth.

Österreich-Ungarn: Österr.-ung. Buchhändler-Verlegerverein: Herr E. Junker.

Frankreich: Cercle de la librairie et de l'imprimerie: Herr Jean Lobel.

Société des gens de lettres: Herren Paul de Barros und Pierre Sales.

Société des romanciers et contours français: Herren Pierre Sales und Paul Fischer.

Association syndicale professionnelle des journalistes républicains français: Herr Jules Vermina.

Caisse de défense mutuelle des architectes: Herr Bartaumieug.

Société centrale des architectes français: Herren Bartaumieug, Harmand und Gustave Olive.

Réunion des fabricants de bronze: Herr Soleau.

Chambre syndicale de la photographie: Herr Taillefer.

Société française de photographie: Herr Taillefer.

Société pour la protection des paysages de France: Herr Raoul de Clermont.

Société de législation comparée: Herr Chaumat.

Association française pour la protection de la propriété industrielle: Herren Maillard und Taillefer.

Chambre de Commerce de Paris: Herr Soleau.

Italien: Associazione tipografico-libreria italiana: Herren B. Barbèra, Bomba und E. Treves.

Società italiana degli autori: Herren A. Ferrari, Vize-Präsident, Moïse Amar und Ferruccio Foà.

Spanien: Sociedad de libreria española en Madrid: Herr Gustavo Gili.

Centro de la propiedad intelectual, in Barcelona: Herr Gustavo Gili.

Schweiz: Schweizerischer Pressverein: Herr Ernst Röhliberger.

Verein schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten: Herren Gustave Jeanneret und William Röhliberger.

Société suisse des ingénieurs et architectes: Herr Jean Béguin.

Das internationale Bureau für geistiges Eigentum in Bern war durch seinen Direktor Herrn Henri Morel und einen seiner Sekretäre, Herrn Ernst Röhliberger, vertreten.

Kleine Mitteilungen.

Konkursverwaltung in Schweden. — Die Abwicklung von Konkursverfahren in Schweden hat deutschen Firmen öfters namentlich dadurch zu Klagen Anlaß gegeben, daß sich das Verfahren lange hinzog, die dabei erzielten Ergebnisse geringfügig waren und die ausländischen Konkursgläubiger oft nicht rechtzeitig und erschöpfend über die Sachlage unterrichtet wurden. Die Erkenntnis dieses Mißstands hat bei den führenden schwedischen Interessenvertretungen jetzt zu einem zweckmäßigen Vorgehen geführt, worüber der seit 1858 bestehende »Körpmannaförening« in Stockholm, der dort etwa die Stellung einer deutschen Handelskammer einnimmt, dem Deutschen Handelsvertragsverein folgendes mitteilt: Der genannte Verein hat gemeinsam mit den entsprechenden Körperschaften von Gothenburg und Malmö eine Konkursabteilung eingerichtet mit der Aufgabe, bei Zahlungseinstellungen zweckmäßigere und weniger verlustbringende Abwicklung herbeizuführen. Sobald ein Schuldner in Schwierigkeiten geraten ist, will diese Abteilung eingreifen und die Verwaltung der Geschäfte übernehmen. Durch die größere Sachkenntnis, die der nur aus Geschäftsleuten gebildeten Abteilung zur Verfügung steht, hofft man, im Interesse der Gläubiger sowohl die Konkursmassen schneller abzuwickeln, als auch einen verhältnismäßig größeren Gewinn daraus zu verwirklichen, als es zurzeit der Fall ist. Ausländische Firmen sind berechtigt, sich dieser gemeinschaft-